

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 16/07 B

L 6 V 1/06 (Sächsisches LSG)
S 13 V 55/98 (SG Dresden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.6.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen in einem Verfahren nach § 44 SGB X geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente, hilfsweise Witwenbeihilfe, nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Ferner hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin lassen eine Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht zu.
- 5 Für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, das für die Klägerin nach § 183 SGG gerichtskostenfrei ist, entstehen dieser durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts voraussichtlich folgende Kosten:
- 6

Gebühr nach Nr 3512 des Gebührenverzeichnisses zum Rechtsanwaltsgebührengesetz (Mittelgebühr)	440,00 Euro
Auslagenpauschale	20,00 Euro
Mehrwertsteuer	<u>87,40 Euro</u>
	547,40 Euro.
- 7 Diesen Betrag kann die Klägerin zumutbar aus ihrem Vermögen aufbringen. Nach § 115 Abs 3 Satz 1 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Der insoweit entsprechend anwendbare § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII sieht vor, dass die Bewilligung nicht vom Einsatz kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte abhängig gemacht werden darf. Dabei ist eine besondere Notlage des Antragstellers zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs 1 Nr 1 Verordnung zu § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII idF vom 27.12.2003 (BGBl I 3022, 3060) sind bei Personen, die - wie die Klägerin - das 60. Lebensjahr vollendet haben, 2.600,00 Euro ein kleinerer Geldbetrag iS des Gesetzes. Da die Klägerin nach ihren Angaben nun schon seit längerer Zeit (jedenfalls seit Juli 2007) auf ihrem Girokonto über ein Guthaben von etwa 5.000,00 Euro verfügt, ist es ihr möglich, die erforderlichen Anwaltskosten (etwa 550,00 Euro) aufzubringen, ohne ihr sog Schonvermögen in Höhe von 2.600,00 Euro anzugreifen. Ihr Wunsch, das Guthaben in voller Höhe für den Sterbefall aufzusparen, ist nicht schutzwürdig, da sie damit im Grunde nur ihre



Erben finanziell entlasten möchte (vgl. allgemein dazu Schleswig-Holsteinisches LSG ZFSH/SGB 2007, 750 mwN).

- 8 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Nach § 166 Abs 2 Satz 1 SGG sind als Prozessbevollmächtigte die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirte und von den in § 14 Abs 3 Satz 2 SGG genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie Kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet (§ 166 Abs 2 Satz 2 SGG). Der Bevollmächtigte der Klägerin mag zwar Mitglied einer Gewerkschaft sein, er hat jedoch nicht nachgewiesen, dass er Kraft Satzung oder Vollmacht der Gewerkschaft zur Prozessvertretung befugt ist.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

